

DAS ALLE

SPANISCHE PISTOLETTEN,

INSONDERHEIT DIE

QUADRUPLE-STÜCKEN,

IN DEN

KÖNIGL. LANDEN VERRUFEN SEYN SOLLEN.

De Dato Berlin, den 12ten Februarii 1739.

D U I S B U R G,
Druckts Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.



IR FRIDERICH WILHELM,

von GOttes Gnaden, König in Preuffen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neuschatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen, dass, ob Wir wohl alle Sorgfalt bishero vorgekehret, die geringhaltigen oder sonst verdächtigen fremden Müntz-Sorten, welche Unseren getreuen Unterthanen zum sonderbaren Beschwer und Nachtheil gerei-

chen,

chen, aus Unsern Königreich und Landen gäntzlich zu verrufen und hinweg zu schaffen, Wir dennoch höchst missfällig wahrgenommen, dass Unsere Landesväterliche Sorgfalt dabey so weit verfehlet worden, dass wenn gleich die ausdrücklich verrufene und verbotene Müntze in dem Commercio nicht weiter zu spüren, dennoch hingegen andere dergleichen geringhaltige und verdächtige Müntzen nach und nach in Unser Königreich und Lande zum grofsen Beschwer der Handlung und Unserer getreuen Unterthanen sich einschleichen, und noch ferner durch losen Betrieb der Wucherer und anderer eigennützigen Leute, welche durch den Umsatz ihren Vortheil suchen, täglich einschleichen. Da nun auch die Spanischen Pistoletten, insonderheit Quadruple-Stücken, welche doch auf einen bis 2. Groschen gegen Louis d' Or, auch in Holland dem Werth nach differiren, im Handel und Wandel häuffig nunmehro vorkommen, hingegen die Louis d'Or und andere Species-Gelder sich nach und nach verlieren; Deme zu begegnen Wir um so mehr der Nothwendigkeit zu seyn erachten, nachdem verlauten will, dass in Spanien eine starcke Anzahl von falschen Müntzern eingezogen, und bey denenselben eine excessive Quantität von goldenen und silbernen Müntzen gefunden worden; Dannenhero auch vor rathsam und dem Publico zuträglich gefunden, die Spanischen Pistoletten in Unseren Landen gäntzlich zu verrufen: Als wollen und verordnen Wir demnach hiermit und in Krafft dieses Unseres Edicts, dass alle Spanische Pistoletten in Unseren Landen gantzlich verrufen und verboten seyn sollen, dergestalt, dass à dato nach Ablauf zwey Monate, in welcher Zeit ein jeder suchen muss derselben sich zu entschlagen und los zu machen, keiner dieselben im Handel und Wandel, es sey denn auf den Franckfurter Frey-Messen, weder annehmen noch ausgeben soll; Befehlen auch allen und jeden Unseren getreuen Unterthanen, wes Standes, Würden und Condition dieselben sind, in Gnaden, sich darnach allergehorsamst zu achten, und dieser verrufenen Müntze lich ferner nicht zu äussern, auch wieder dieses Unser Verbot in keine Wege zu handeln. Solte aber jemand sich unterstehen, nach Ablauf 2. Monate à dato dieses Unsers Verbots dem zuwieder dennoch die Spanischen Pistoletten ausserhalb ermeldten Franckfurter Messen im Handel und Wandel zu gebrauchen, und damit in Unsern

Landen zu verkehren; so soll der-oder dieselben nebst Confiscation dieser Müntz-Sorten noch über das mit nachdrücklicher Bestrafung deshalb angesehen werden. Wir wollen auch, damit dieser Unserer ernstlichen Willens-Meinung desto nachdrücklicher nachgelebet werden möge, dass diejenigen, welche von dieser verrusenen Müntze bey andern im Verkehr und Handel wahrnehmen, folches bey Zehen Rthlr. Strafe so fort anzeigen, dagegen ihre Nahmen verschwiegen, und sie von der Confiscation ein Viertheil zu geniessen haben sollen. Insbesondere befehlen und gebieten Wir allen, so wohl hohen als niedrigen Gerichten, Beamten und Befehlshabern, vornemlich aber dem Officio Fisci, dieserhalb alles Fleisses zu vigiliren, und ihr Amt dabey zu beobachten, dergestalt, dass diesem Edict gehörig nachgelebet, und die Contravenienten zur Strafe gezogen werden.

Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben

zu Berlin, den 12. Februarii 1739.

FR. WILHELM.



F.W.y.Grumbkow. F. v.Görne. A.O. v. Viereck. F.M. v. Viebahn. F.W. v. Happe.

sich enders: genielet, bode gentleere dese